

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Gesundheitszustand der Ukraine-Kriegsflüchtlinge

Anfrage der Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky, Vanessa Behrendt und Stefan Marzischewski-Drewes (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 20.12.2022

„Mit, nach den Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des European Centre für Disease Prevention and Control (ECDC), 19 521 gemeldeten und 32 000 (21 000 - 45 000) geschätzten Tuberkulosefällen verzeichnete die Ukraine im Jahr 2020 eine der höchsten Tuberkulose (TB)-Inzidenzen in der europäischen WHO-Region. (...) Betroffen sind vor allem die Altersgruppen zwischen 25 bis 64 Jahren, sowie Männer (69 %), der Anteil an Kindern unter 15 Jahren beträgt ca. 2 %. Die Ukraine zählt darüber hinaus zu den Ländern mit den höchsten Anteilen an multiresistenter Tuberkulose (MDR-TB). (...) Die Therapieerfolgsraten in der Ukraine werden insgesamt mit 79 %, für MDR/RR-TB geringer mit 50 % und für prä-XDR-TB mit 34 % angegeben. Darüber hinaus ist unter den auf HIV getesteten Tuberkuloseerkrankten eine sehr hohe HIV-Koinfektionsrate zu beobachten (2020: 22 %).“¹

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben „Personen, die in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen aufgenommen werden sollen, der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Das Zeugnis muss sich auf eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstellte Röntgenaufnahme der Lunge oder auf andere von der obersten Landesgesundheitsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugelassene Befunde stützen.“²

1. Werden bei Ukraine-Flüchtlingen medizinische Untersuchungen auf ansteckende Krankheiten, z. B. hinsichtlich Tuberkulose sowie anderer ansteckender Krankheiten gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz durchgeführt?
2. Wenn ja, wurden positive Fälle gefunden? In wie vielen Fällen? Wie ist der Anteil positiver Befunde gegenüber der Gesamtzahl Ukraine-Geflüchteter? Falls Ergebnisse der unter Frage 1 genannten Untersuchungen vorliegen, bitte nach Landkreisen auflisten.
3. Sind der Landesregierung Fälle von Neuerkrankungen an Tuberkulose oder einer anderen im Infektionsschutzgesetz genannten Erkrankung nach Einreise nach Deutschland bekannt?

¹ https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Merkblatt_Tuberkulose_Gefluechtete.html

² https://www.rki.de/DE/Content/GesundAZ/F/Flucht/Merkblatt_Tuberkulose_Gefluechtete.html